

2458 074

11

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Antliche Sammlung!

Gesetz: BEG § 160 Abs. 3

Rechtssatz: Ein durch Verfolgungsmaßnahmen getöteter oder in den Tod getriebener Verfolgter gehörte dann zu dem in § 160 Abs. 1 BEG bezeichneten Personenkreis, wenn er zur Zeit seines Todes Staatenloser oder Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention gewesen ist.

Aktenzeichen: IV ZR 85/58

- Urt. des BGH v. 11. Juli 1958 OLG Koblenz

IV ZR 85/58

3 U (Wg) 30/57

Verkündet

am 11. Juli 1958

Schorm, Justizangest.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

1. des minderjährigen Léon Michel R[REDACTED],
2. der minderjährigen Danielle R[REDACTED],
beide gesetzlich vertreten durch Ihre Mutter, die Ehefrau
Cypojra M[REDACTED] als Vormund, alle in S[REDACTED] Brasilien,
A[REDACTED] S[REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Minister für
Finanzen und Wiederaufbau, dieser vertreten durch den Direk-
tor des Landesamtes für Wiedergutmachung in Mainz,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 9. Juli 1958 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wisten-
berg, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Das Urteil des Entschädigungssenats des Oberlandes-
gerichts in Koblenz vom 12./29. November 1957 wird auf-
gehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung auch über die Kosten der Revision an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der in Polen geborene Vater der Kläger hat seit 1930 als Staatenloser in Frankreich gelebt. Aus seiner dort im Jahre 1940 geschlossenen Ehe mit der ebenfalls in Polen geborenen Cypojra L. [REDACTED], jetzt verheiratete M. [REDACTED], stammen die Kläger, die beide in den Jahren 1940 und 1943 in Frankreich geboren sind.

Im Jahre 1944 wurde der Vater der Kläger – weil er Jude war – von der Gestapo festgenommen und nach Auschwitz deportiert. Dort ist er ausweislich der von der Prefecture du Departement de la Seine am 12. Dezember 1947 ausgestellten Todesurkunde im Januar 1945 gestorben. Das Regierungsbezirksamt für Wiedergutmachung und verwaltete Vermögen in Mainz hat die Wiedergutmachungsanträge der Kläger, die beide durch ihre Geburt in Frankreich die französische Staatsangehörigkeit erworben haben, abgelehnt. Die Kläger verfolgen ihre Ansprüche mit der vorliegenden Klage weiter. Sie haben beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, ihnen als Halbweisen eine Waisenrente mit Wirkung vom 1. Januar 1949 zuzuerkennen.

Das beklagte Land hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat durch Teilurteil festgestellt, daß das beklagte Land verpflichtet sei, an die Kläger eine Hinterbliebenenrente in Form einer Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. Januar 1949 bis 31. Oktober 1953 zu zahlen. Über den weitergehenden Rentenanspruch der Kläger hat es noch keine Entscheidung getroffen.

Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Oberlandesgericht das Teilurteil des Landgerichts geändert und die Klage abgewiesen. Mit der Revision; die das Berufungsgericht zuge-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



lassen hat, erstreben die Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Kläger erfüllen die Voraussetzungen des § 4 BEG nicht. Entschädigungsansprüche können von ihnen nur nach den §§ 160 ff BEG erhoben werden. Da sie seit ihrer Geburt die französische Staatsangehörigkeit besitzen, können sie ihren Entschädigungsanspruch nicht aus § 160 Abs. 3 Satz 2 BEG herleiten. Ob ihr Anspruch nach § 160 Abs. 3 Satz 1 BEG begründet ist, hängt nach dem Wortlaut dieser Bestimmung davon ab, ob ihr Vater zu dem im § 160 Abs. 1 und 2 BEG bezeichneten Personenkreis gehört hat. Entscheidend hierfür ist, wie das Wort "Personenkreis" im § 160 Abs. 3 BEG zu verstehen ist. Zieht man alle Tatbestandsmerkmale heran, die im § 160 Abs. 1 BEG zur Abgrenzung dieser Gruppe von Verfolgten verwandt sind, also nicht nur die Eigenschaft als Staatenloser und Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention, sondern auch das Bestehen dieser Eigenschaft im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesentschädigungsgesetzes, so gehört der Vater der Kläger nicht dazu, da er zu diesem Zeitpunkt nicht mehr lebte. Auch zu der im § 160 Abs. 2 BEG abgegrenzten Gruppe - Staatenlose und Flüchtlinge, die nach der Verfolgung eine neue Staatsangehörigkeit erworben haben - gehört er nicht, da er bis zu seinem Tode staatenlos geblieben ist.

Die Kläger vertreten die Auffassung, daß ein durch Verfolgungsmaßnahmen getöteter oder in den Tod getriebener Verfolgter im Sinne des § 160 Abs. 3 BEG schon dann dem im § 160 Abs. 1 BEG bezeichneten Personenkreis zuzurechnen sei, wenn er bei seinem Tode staatenlos oder Flüchtling gewesen sei, ohne daß

es darauf ankomme, ob er diese Eigenschaft - als Lebender - noch am 1. Oktober 1953 gehabt habe.

Dieser Auffassung ist zuzustimmen. Sie läßt sich freilich wie auch die Revision nicht verkennt, aus dem Wortlaut der umstrittenen Bestimmung und aus ihrer Entstehungsgeschichte nicht mit Sicherheit herleiten; sie ergibt sich jedoch aus ihrem Zweck. Nach § 160 Abs. 1 und 2 BEG soll eine Entschädigung nur für Schaden an Körper und Gesundheit und wegen Freiheitsentziehung gewährt werden, und zwar nur für den Schaden, den der Anspruchsberechtigte persönlich erlitten hat. Hinsichtlich dieser Schadensarten soll einem Dritten aus der Verfolgung einer zu dem in § 160 Abs. 1 und 2 BEG bezeichneten Personenkreis gehörenden Person kein Entschädigungsanspruch erwachsen, dies folgt daraus, daß § 41 im § 161 BEG nicht aufgeführt ist. Der Kreis der nach § 160 Abs. 1 und 2 BEG Anspruchsberechtigten wird durch den Kreis der dort bezeichneten Verfolgten gebildet.

Im § 160 Abs. 3 BEG ist der Kreis der Anspruchsberechtigten auf die Hinterbliebenen von Verfolgten ausgedehnt. Die zu ihren Gunsten bestehende Entschädigungspflicht beruht nicht auf einem Schaden, den sie durch eine gegen sie selbst gerichtete Verfolgung erlitten haben, sondern auf einem Schaden aus der Verfolgung eines anderen. Im § 160 Abs. 3 Satz 1 BEG ist dieser Schaden entsprechend der Systematik des Gesetzes (vgl. § 15 ff) als Schaden an Leben bezeichnet, obwohl die Hinterbliebenen getöteter, in den Tod getriebener oder an Folgen ihrer Gesundheitsschäden verstorbener Verfolgter nicht an ihrem Leben Schaden erlitten haben, sondern durch den Tod der Person, deren Hinterbliebene sie sind, und die für ihren Unterhalt aufkam, in ihrer Existenzgrundlage beeinträchtigt sind, und zwar in einer Weise, die nach der wirtschaftlichen Seite einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit einer im Erwerbsleben stehenden Person durch eine von ihr selbst erlittene

Schädigung des Körpers oder der Gesundheit praktisch gleich kommt.

Dies hätte es an sich nahe gelegt, den Kreis der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen nicht nach dem Status (Staatenloser oder Flüchtling) des Verfolgten, aus dessen Verfolgung ihr Entschädigungsanspruch hergeleitet wird, sondern nach ihrem eigenen Status zu bestimmen, wie es auch im § 160 Abs. 3 Satz 2 geschehen ist. Denn hier geht es - anders als im § 160 Abs. 1 und 2 - nicht darum, dem Verfolgten selbst, sondern den Hinterbliebenen, als den durch den Tod des Verfolgten noch Geschädigten, eine Entschädigung zu gewähren. Was den Gesetzgeber veranlaßt hat, bei der Regelung der Entschädigungsansprüche Hinterbliebener auch - und zwar in erster Linie - auf den Status des getöteten oder in den Tod getriebenen Verfolgten abzustellen, dessen Hinterbliebene entschädigt werden sollen, ist nicht klar erkennbar. Möglicherweise hat er sich nur an den Wortlaut der Ziff. I, 14 der Haager Protokolle (BGBl 1953 II 85) anschließen wollen, wobei es jedoch fraglich erscheint, ob diese eine solche Regelung im Auge hatten. Die darin von der deutschen Bundesrepublik übernommene Verpflichtung betrifft nur Verfolgte, die zur Zeit des Abkommens noch gelebt haben. Hinsichtlich der für Freiheitsentziehung und für Schaden an Körper und Gesundheit zu gewährenden Entschädigung ergibt sich dieses eindeutig daraus, daß Abs. 1 der angeführten Ziff. 14 eine Entschädigungspflicht zu Gunsten solcher Personen festlegt, "die gegenwärtig Staatenlose oder Flüchtlinge sind". Daß nur sie und nicht auch damals bereits verstorbene Staatenlose oder Flüchtlinge für die Zeit vor ihrem Tode aus diesen Schadenstatbeständen anspruchsberechtigt sein sollten, ergibt sich auch daraus, daß in dem Abkommen eine Ausnahmeregelung zu Gunsten solcher Personen getroffen werden sollte, die, sei es unmittelbar, sei es mittelbar, durch nationalsozialistische Verfolgungsmaß-

nahmen betroffen worden sind, jedoch nicht die Wohnsitz- und Stichtagsvoraussetzungen erfüllt habe, von denen grundsätzlich die Gewährung einer Entschädigung durch die deutsche Bundesrepublik abhängig gemacht werden sollte (§ 4 BEG), und die der Fürsorge durch einen Heimatstaat oder eine internationale Organisation ermangelten. Mit der in dem Abkommen vorgesehenen Regelung sollte aus Gründen der Humanität einem dringenden Bedürfnis nach Hilfsmaßnahmen zu Gunsten dieser Personen im Hinblick auf ihre besondere staatsrechtliche Lage entsprochen werden. An die Stelle des fehlenden Heimatstaates, dem an sich nach völker- und reparationsrechtlichen Grundsätzen die Entschädigung dieser Personen obliegt, ist die Bundesrepublik getreten. Daß es sich dabei um die Beseitigung eines Notstandes und nicht um eine volle Entschädigung im Sinne der allgemeinen Regelung des Entschädigungsrechts handelt, ergibt sich auch daraus, daß das Ausmaß der diesen Personen zu gewährenden Entschädigung hinter der nach den allgemeinen Bestimmungen zu gewährenden Entschädigung zurückbleiben konnte und nach dem Bundesentschädigungsgesetz (vgl. § 149 BEG) tatsächlich zurückbleibt, und daß eine Entschädigung für sie nicht in Betracht kommt, sofern sie von einem Staat oder einer zwischenstaatlichen Organisation wegen des erlittenen Schadens durch Zuwendungen laufend betreut werden oder durch Kapitalabfindung betreut worden sind. Daraus erklärt es sich ohne weiteres, daß ^{nur} noch lebende Personen als Anspruchsberechtigte in Betracht kommen sollten, weil nur insoweit noch ein solches dringendes Bedürfnis nach einer Wiedergutmachung durch die deutsche Bundesrepublik bestand.

In Abs. 2 der Ziff. 14 des Abkommens ist eine Entschädigungspflicht auch zu Gunsten - noch lebender - Hinterbliebenen von (getöteten oder in den Tod getriebenen) Verfolgten vereinbart. Der Kreis der hierbei in Betracht kommenden Verfolgten ist durch den Hinweis auf Abs. 1 mit den Worten: Hinterbliebene solcher Verfolgten" abgegrenzt. Nach dem

strengen Wortlaut dieser Bestimmung würden also auch hier nur die Hinterbliebenen solcher Verfolgter berücksichtigt sein, die den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Haager Protokolls erlebt haben. Es kann jedoch zweifelhaft sein, ob das Wort "solcher" sich nicht nur auf die in Abs. 1 näher bezeichneten Umstände der Verfolgung, sondern auch auf den staatsbürgerlichen Status dieser Verfolgten beziehen soll. Denn es ist nicht ohne weiteres ersichtlich, welche sachliche Bedeutung dem Status des (verstorbenen) Verfolgten für die Frage zukommen soll, ob seine noch lebenden Hinterbliebenen entschädigt werden sollen. Ob ihnen gegenüber aus humanitären Gründen die Übernahme einer Entschädigungspflicht durch die Bundesrepublik angemessen war, wird in aller Regel nur davon abhängig gewesen sein, ob sie selbst durch ihren Status als Staatenlose oder Flüchtlinge von Fürsorge- oder Entschädigungsleistungen durch einen anderen Staat ausgeschlossen sind. Immerhin ist es denkbar, daß ein Hinterbliebener, der selbst nicht Staatenloser oder Flüchtling ist und der die Voraussetzungen des § 4 BEG nicht erfüllt, deshalb von keinem Staat Fürsorge- oder Entschädigungsleistungen wegen der ihn treffenden Auswirkungen von Verfolgungsmaßnahmen erhält, weil der Verfolgte, dessen Hinterbliebener er ist und durch dessen Verfolgung er mittelbar geschädigt wurde, staatenlos oder Flüchtling war.

Ob bei der Abfassung der Haager Protokolle diese Möglichkeit erwogen worden ist und ob überhaupt bei der Abgrenzung des Kreises der Verfolgten, deren Hinterbliebene nach diesem Programm Entschädigung erhalten sollen, mit den Worten: "Hinterbliebene solcher Verfolgten" auch auf den Status der Verfolgten abgestellt werden sollte, kann indes dahinstehen. Der Gesetzgeber des Bundesentschädigungsgesetzes hat jedenfalls bei der im § 160 Abs. 3 BEG normierten Entschädigungspflicht zu Gunsten Hinterbliebener von Verfolgten, wie sich bereits aus § 149 BEG ganz eindeutig ergibt, auch an den Status des verstorbenen Verfolgten angeknüpft. Es muß deshalb ange-

nommen werden, daß er dabei von der eben erörterten Erwägung ausgegangen ist, die eine solche Regelung allein rechtfertigen konnte, von der Erwägung nämlich, daß auch nicht staatenlose Hinterbliebene bzw. Hinterbliebene ohne Flüchtlingsstatus möglicherweise von ihrem Heimatstaat keine Wiedergutmachungsleistungen erhalten, wenn zwar nicht sie selbst, wohl aber die Verfolgten, deren Hinterbliebenen sie sind und durch deren Verfolgung sie mittelbar geschädigt sind, Staatenlose und Flüchtlinge waren. Ein Abstellen auf den Status des Verfolgten im Hinblick auf diese Erwägung hat jedoch nur dann einen Sinn und kann nur dann zu dem damit bezweckten Erfolg führen, wenn der Status, der dem Verfolgten zur Zeit seines Todes zukam, in Betracht gezogen wird. Der Tod des Verfolgten ist, soweit nach dem Wortlaut der §§ 160, 161 BEG für einen Hinterbliebenen Entschädigungsansprüche daraus hergeleitet werden sollen, immer vor oder unmittelbar nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, also in jedem Falle vor dem Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes, eingetreten (vgl. auch § 2 der 1. Durchführungsverordnung zum BEG). Es wird daher auch allgemein zugegeben, daß die Bestimmung des § 160 Abs. 3 Satz 1 BEG gegenstandslos wäre, also nie zur Anwendung käme, wenn man nur die Verfolgten zu dem dort angeführten Personenkreis rechnete, die bei Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes Staatenlose oder Flüchtlinge waren. Es kann nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber eine derart sinnlose Vorschrift hat erlassen wollen. § 160 Abs. 3 Satz 1 ist daher so zu verstehen, wie es das Landgericht getan hat (ebenso van Dam-Loos BEG § 160 Anm. 14).

Damit ist freilich die Frage, ob der Anspruch der Kläger begründet ist, noch nicht entschieden. Voraussetzung für eine Entschädigung der im § 160 Abs. 1 und 2 bezeichneten Verfolgten ist, daß sie von keinem Staat oder keiner zwischenstaatlichen Organisation wegen des erlittenen Schadens durch Zuwendung

laufend betreut werden oder durch Kapitalabfindung betreut worden sind. Der damit ausgesprochene Grundsatz der Subsidiarität für die Gewährung einer Entschädigung durch die Bundesrepublik gilt naturgemäß auch für die im § 160 Abs. 3 BEG bezeichneten Hinterbliebenen, die ja insoweit nicht deshalb besser gestellt werden können, weil sie nur mittelbar geschädigt sind, und weil sie ihren Anspruch nicht aus einer gegen sie selbst gerichteten Verfolgung, sondern aus der Verfolgung eines anderen herleiten.

Daß die Kläger von ihrem Heimatstaat Frankreich wegen des Verfolgungsschadens, den sie durch den Tod ihres Vaters erlitten haben, durch laufende Zuwendungen betreut werden oder durch eine Kapitalabfindung betreut worden sind, ist zwar im vorliegenden Rechtsstreit, soweit ersichtlich, nicht ausdrücklich behauptet. Im Hinblick darauf, daß die Kläger französische Staatsangehörige sind, bestand jedoch für das Berufungsgericht Anlaß, dieser Frage gemäß § 176 Abs. 1 BEG von Amts wegen nachzugehen, zumal nach seiner Feststellung Frankreich gesetzliche Bestimmungen über die Zahlung von Entschädigung an Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung erlassen hat (BU S. 6). Würden solche Bestimmungen auch für die Kläger als französische Staatsangehörige gelten, obwohl sie Hinterbliebene eines durch Verfolgungsmaßnahmen ums Leben gekommenen staatenlosen Vaters sind, so würde ihnen nach dem Sinn der subsidiären Regelung der §§ 149 ff BEG ein Entschädigungsanspruch nicht zustehen. Das müßte auch dann gelten, wenn sie etwa lediglich auf Grund ihrer besonderen persönlichen Verhältnisse, z.B. wegen Fehlens ihrer Bedürftigkeit, von einer Entschädigung auf Grund solcher Bestimmungen ausgeschlossen wären, der Grund für diesen Ausschluß also nicht die Staatenlosigkeit ihres Vaters wäre.

Da der Sachverhalt insoweit noch der Aufklärung bedarf,
ist der Rechtsstreit, wie geschehen, an das Berufungsgericht
zurückzuverweisen.

Ascher

Raske

Wüstenberg

Wilden

Bundesrichter Dr. Loewenheim
ist beurlaubt und dadurch ver-
hindert zu unterschreiben.

Ascher